

# **Gemeinde Unterwellenborn**

**Herzlich Willkommen**

**zur**

**Schulung der  
Wahlvorstände**

**am**

**Dienstag, dem 7. Mai 2024**

# Folgende Wahlen finden am 26.05.2024 statt:

- Bürgermeister
- Kreistagswahl
- Gemeinderatswahl
- Ortsteilratswahl
- Ortsteilbürgermeisterwahl



# Erhalt der Wahlunterlagen

- Die Wahlvorsteher erhalten am **Sonnabend, 25.05.2024** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 11.00 Uhr** die Wahlunterlagen in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn
- Inhalt:
  - Wählerverzeichnis
  - Stimmzettel und Musterstimmzettel
  - Niederschrift
  - Vordruck für die Wahlniederschrift
  - Schnellmeldung
  - Abdrucke: ThürKWG, ThürKWO, EUWG, EUWO
  - Wahlbekanntmachungen
  - Verpackungs- und Siegelmaterial
  - Schreibstifte
- Das Erfrischungsgeld wird erstmals überwiesen.



# Aufgaben vor Beginn der Wahlhandlung

## 1. Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher

Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorsteher die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Pflichten (§ 31 Abs. 1 ThürKWO) zu unterweisen. Die erforderliche Verpflichtung kann folgenden Wortlaut haben:

„Ich verpflichte Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und weise Sie darauf hin, dass Sie über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren haben. Eine Zuwiderhandlung kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.“

## 2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Zu Beginn des Wahlgeschäftes, evtl. später nochmals, muss der Schriftführer gegebenenfalls den Abschluss des Wählerverzeichnisses berichtigen.

**Führen Sie das Wählerverzeichnis sorgfältig und achten Sie darauf, dass es nicht unleserlich wird oder Seiten herausfallen.**

- Wird das Wählerverzeichnis am Freitag, den 24.05.2024 abgeschlossen, kann sich dieses bis zum Beginn der Wahl noch durch Ergänzungen, Streichungen oder ausgestellte Wahlscheine ändern. Diese Änderungen werden dem Wahlvorstand mittels einem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und einer Korrekturliste zum Wählerverzeichnis mitgeteilt.

- Der Wahlvorsteher berichtigt das Wählerverzeichnis, indem er bei den im Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten, in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, ein "W" einträgt.
- Erhalten Sie im Laufe des Tages die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen (z.B. bei plötzlicher Erkrankung), verfahren Sie wie vorgenannt.
- Streichungen werden im Wählerverzeichnis entsprechend der Korrekturliste durch den Wahlvorstand vorgenommen.
- Daraufhin wird die Beurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses berichtigt.

**015 Musterschule**

**Musterstadt**  
**Musterlandkreis**  
**194**  
**Thüringen**

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2009**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 10 bis 16) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlschreibvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wählen ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach amtlicher Bekanntmachung vom  
 in der Zeit vom  
 bis

Er ist Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.  
 Die Wahlbescheide und die Wahlurnen sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind amtlich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>  
 Die Wahlbescheide und die Wahlurnen sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlberechtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl ebenfalls amtlich bekannt gemacht worden.<sup>2)</sup>

Das Wählerverzeichnis umfasst

Kennzeichensätze	Personen	Personen	Personen
A 1 Wahlberechtigte aus Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlberechtigt)	852	850	Personen
A 2 Wahlberechtigte aus Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlberechtigt)	48	50	Personen
A 1 + A 2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	900	900	Personen

**Musterstadt**  
**30.08.2009**  
**Unterschrift**

**Siegel**  
**Musterstadt, 28.08.2009**  
**Unterschrift**

1. Die Wahlberechtigten sind über die Wahlberechtigung durch die Wahlberechtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl ebenfalls amtlich bekannt gemacht worden.  
 2. Die Wahlberechtigten sind über die Wahlberechtigung durch die Wahlberechtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl ebenfalls amtlich bekannt gemacht worden.

**Beispiel:**  
 Zwei ausgestellte Wahlscheine nach Abschluss des Wählerverzeichnisses.

Angaben werden von der Gemeindebehörde eingetragen und beurkundet (Blau).

Erteilte Wahlscheine nach Abschluss des Wählerverzeichnisses

Am Wahltag vor 08:00 Uhr bei diesen Wahlberechtigten der Sperrvermerk „W“ eintragen und

**vor 08:00 Uhr**

auf dem Deckblatt beurkunden (Grün).

**Am Wahltag nach 08:00 Uhr**

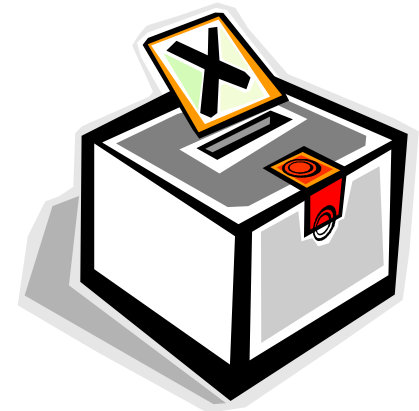
Bitte nach telefonischer Mitteilung durch die Gemeindebehörde bei den Personen den Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eintragen und

**nach 15:00 Uhr**

auf dem Deckblatt beurkunden.

### 3. Prüfung und Versiegelung der Wahlurne

- Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist.
- Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne.
- Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden!





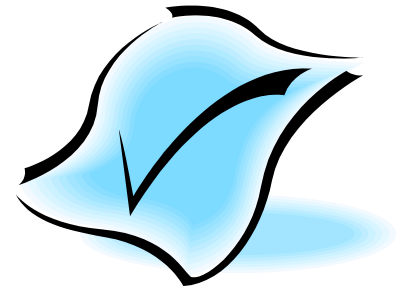
## **4. Keine Beeinflussung der Wähler**

Während der Wahlhandlung sind im und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Achten Sie bitte darauf, dass keine Wahlwerbung in den Mülleimern zu finden ist.

## 5. Auslegung der Wahlschriften

- Nach Abschluss der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten werden ausgelegt:
  - Das Wählerverzeichnis
  - Die gesetzlichen Grundlagen
  - Die Wahlordnung
- Angebracht werden:
  - Die veröffentlichten Wahlbekanntmachungen
  - 1 Musterstimmzettel pro Wahl



# Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

**Kein Mitglied des Wahlvorstandes sollte den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Wahlvorsteher ordnungsgemäß „beurlaubt“ zu haben.**

Nach der Einweisung durch den Wahlvorsteher kann eine „Schichteinteilung“ vorgenommen werden. Sichern Sie aber in jedem Fall die Erreichbarkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Hinterlassen der Erreichbarkeitsanschrift sowie Telefonnummer ab.

Während der Wahlhandlung **müssen**, im Interesse einer ständigen gegenseitigen Kontrolle, immer **mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes** anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter; nur in dieser Besetzung ist der Wahlvorstand auch beschlussfähig.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **sollen sämtliche Mitglieder** des Wahlvorstandes **anwesend sein**; zur Beschlussfähigkeit ist dann die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; darunter müssen sich der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter befinden.

In Einzelfall kann die Gemeindebehörde einem Wahlvorstand **Hilfskräfte** zuordnen. Diese sind keine Mitglieder des Wahlvorstandes und in diesem nicht Stimmberechtigt, sondern, wie der Name schon sagt, nur für Hilfstätigkeiten einzusetzen.

# Aufgabenverteilung

Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl setzt voraus, dass **jeder die ihm zugeteilte Aufgabe an seinem Platz erfüllt.**

Der **Wahlvorsteher** leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er hat vor allem dafür zu sorgen, dass der Wahlvorstand seine Aufgaben zügig und ordnungsgemäß erledigt.

Dazu gehört zunächst die Führung des Wählerverzeichnisses durch den **Schriftführer.** Er prüft die Wahlberechtigung, vermerkt die Stimmabgabe, zählt die Stimmabgabevermerke und fertigt die Wahlniederschrift.

Die **Beisitzer** unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie Stimmzettel ausgeben, die Wahlzellen beobachten, ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen verwahren.

Über alle wichtigen **Fragen entscheidet** der Wahlvorstand als **Kollegium durch Beschluss.** Dazu gehören Entscheidungen im Zweifelsfalle bei der Zulassung oder Abweisung von Wählern.

Der Wahlvorstand beschließt ferner über die Gültigkeit der Stimmen, wenn von einem Mitglied Bedenken erhoben werden und stellt das Wahlergebnis fest.

# Wichtig bei Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

- **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine**

Es kommt immer wieder vor, dass um Missbrauch zu verhindern, Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen, z.B. bei Verlust oder einer irrtümlichen zweimaligen Ausstellung an einen Wähler.

Deshalb erhalten Sie ein Verzeichnis aller **im Wahlkreis** für ungültig erklärten Wahlscheine. Legen Sie das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine bereit. Dieses muss, sofern Sie entsprechende Mitteilungen des Kreiswahlleiters erhalten, im Laufe des Tages weiter ergänzt werden.

Vergleichen Sie jeden vom Wahlberechtigten vorgelegten Wahlschein mit diesem Verzeichnis. Erscheint ein Wahlschein zweifelhaft (fehlendes Siegel o. Aufdruck "Kopie") so rufen Sie Ihre Gemeindebehörde an und bitten um Klärung.

**Liegt ein gefälschter oder für ungültig erklärter Wahlschein vor, so ziehen Sie diesen in jedem Falle ein und notieren Sie Angaben zur Person.**

# Anfang der Wahlhandlung

- Sind alle Vorbereitungen abgeschlossen, wird um 08:00 Uhr die Tür zum Wahlraum geöffnet und die Wahl beginnt.



# Die Stimmabgabe

## 1. Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelübergabe

Die Wählerin/Der Wähler kommt in ihr Wahllokal und legt Ihnen zuerst seine Wahlbenachrichtigungskarte oder seinen Personalausweis vor. Daraus ergibt sich aber noch keine Wahlberechtigung: Darum sehen Sie unbedingt nach, ob die Wählerin/der Wähler auch im Wählerverzeichnis aufgeführt ist:



- # Ist die/der Wähler/in vielleicht gestrichen worden? (Eintrag „gestrichen“)
- # Hat die/der Wähler/in bereits einen Wahlschein erhalten und diesen nicht dabei (Eintrag „W“)
- # Steht sie/er nicht in Ihrem Wählerverzeichnis? Dann darf sie/er auch nicht wählen!

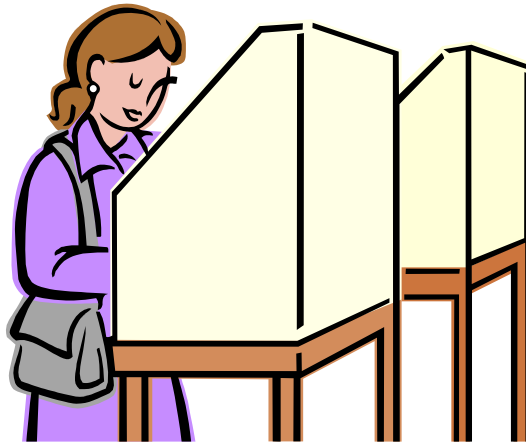


# Die Stimmzettel

- Bürgermeisterwahl
- Kreistagsmitgliederwahl
- Gemeinderatswahl
- Ortsteilratswahl
- Ortsteilbürgermeisterwahl

## 2. Kennzeichnung des Stimmzettels

Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn zusammen, dass bei der Stimmabgabe anderen Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.



### 3. Abgabe des Stimmzettels

- Nachdem der Wähler abgestimmt hat, geht er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Anschrift.
- Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes die Wahlurne frei.
- Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne.
- Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.



- **Achtung! Wenn Gegenstände in die Wahlurne fallen, niemals vor dem Ende der Wahlhandlung (18:00 Uhr) öffnen. Sonst wird die Wahl für nichtig erklärt.**

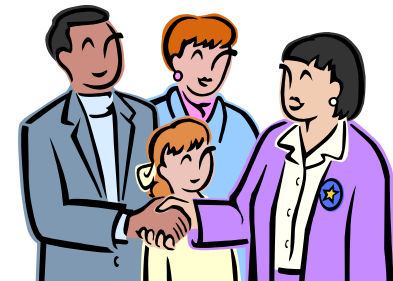
## 4. Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur **ein** Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Eine Ausnahme besteht bei der Mitwirkung einer Vertrauensperson.

**Achtung bei Kindern! Wenn möglich die Kinder während die Eltern wählen beaufsichtigen.**



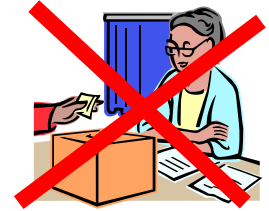
## 5. Wähler mit Wahlschein

Erscheint eine Person mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen eines **Anderen** im Wahlraum, so verweigern Sie deren Annahme. Verweisen Sie darauf, dass der Wahlbrief noch bis 18.00 Uhr in der darauf angegebenen Stelle abgegeben werden kann.

Kommt ein Stimmberechtigter mit seinen eigenen Briefwahlunterlagen oder nur mit einem Wahlschein, so kann er in Ihrem Wahlraum wählen. Lassen Sie sich **Wahlschein** sowie **Ausweis** aushändigen und vergleichen Sie die Angaben mit dem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine. Ist der Wahlschein ungültig oder stimmen die Angaben nicht mit der vor Ihnen stehenden Person überein, so ziehen Sie diesen ein. Ist seine Gültigkeit in Zweifel zu ziehen (Siegel fehlt, Aufdruck „Kopie“), so rufen Sie die Gemeindebehörde an, geben aber den Wahlschein bis zur Klärung nicht wieder heraus. Ist der Wahlschein gültig, verfahren Sie wie folgt: Wenn nur ein Wahlschein vorgelegt wird - wie im Regelfall. **Ein Wahlberechtigter mit Briefwahlunterlagen erhält einen neuen Stimmzettel. Der (vielleicht schon ausgefüllte) Stimmzettel sowie die beiden Umschläge der Briefwahl sind zu vernichten.**

Begründung: Es besteht sonst die Gefahr, dass der Wähler von seiner Gemeinde einen Stimmzettel mit repräsentativem Kennzeichen erhalten hat – in diesem Fall wäre das Wahlgeheimnis nicht gewahrt.

## 6. Zurückweisung von Wählern



**Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:**

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Vermerk befindet, es sei denn es wird festgestellt, dass er nicht eingetragen wurde,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Kabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder
5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Bei Zurückweisung nach Nr. 4. bis 6. ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der Wähler den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Glaut der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer in das Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonstige Bedenken an der Zulassung zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.

## 6. Fehlerhafter Stimmzettel

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er vom Wahlvorstand zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.



## 7. Stimmabgabe hilfsbedürftiger Wähler

Ein Wähler der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

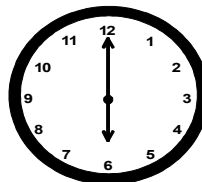


Die Hilfsleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.



# Schluss der Wahlhandlung

- Die gesetzliche **Wahlzeit muss genau eingehalten werden.**
- Eine vorzeitige Schließung des Wahllokals ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. **Genau um 18.00 Uhr** sagt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlhandlung an.
- Er sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben; er wird also die Anwesenden bitten, so lange im Raum zu bleiben.
- Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.

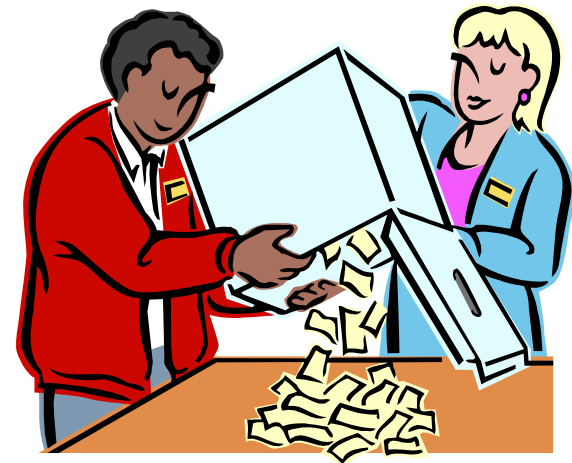


# Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses

## 1. Ermittlung des Wahlergebnisses

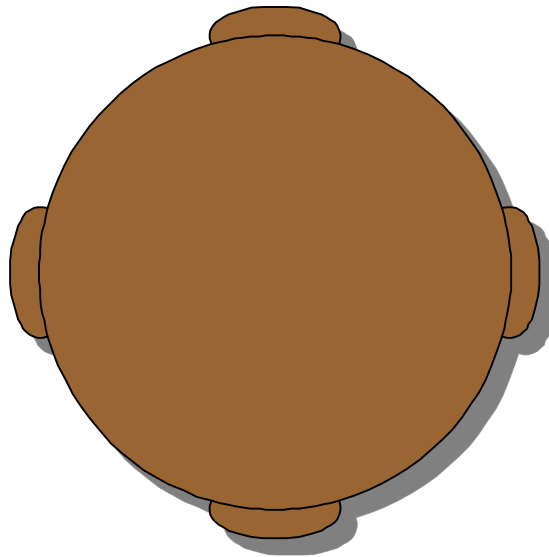
Im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses.

Diese Ermittlung findet öffentlich statt.



## 2. Unbenutzte Stimmzettel

Vor Beginn der Zählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Wahltisch entfernt.



# Teilung in Arbeitsgruppen

Der Wahlausschuss kann für einzelne Vorgänge aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden, wenn Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleistet wird.

# Die Niederschrift

Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer ausgefüllt. Sie ist insgesamt in 5 Abschnitte unterteilt:

1. Wahlvorstand,
2. Wahlhandlung,
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
4. Wahlergebnis,
5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung.

- **Unter 1. Wahlvorstand tragen** Sie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes ein, wie sie in der Übersicht im Ordner aufgeführt sind, und halten Sie fest, falls sich eventuelle Änderungen in der Zusammensetzung ergeben haben.
- **Unter 2. Wahlhandlung** wird kurz abgefragt, ob sich während der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. die Zurückweisung einer Person oder eine Korrektur des Teilnahmeverzeichnisses auf Anweisung des Wahlamtes ereignet haben. Falls ja, vermerken Sie diese bitte kurz.
- **Unter 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** können Sie festhalten, falls Sie ein unstimmiges Wahlergebnis ermitteln, welches Sie nicht durch Nachzählen oder anderweitig lösen können.
- **Um unter Punkt 4. der Niederschrift** das Wahlergebnis eintragen zu können, haben wir ein Muster, welches als Auszählhilfe zur Eintragung der Stimmen genutzt werden kann, als Anlage dieses Leitfadens beigefügt. Vor der Zählung der Stimmen müssen Sie die Anzahl der Wahlberechtigten eintragen. Die Anzahl der Wahlberechtigten brauchen Sie nur von dem Deckblatt des Wählerverzeichnisses abzuschreiben:

- Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.
- Insgesamt müssen es 5 Niederschriften sein.

# Anzahl der Wahlberechtigten

Unter dem Punkt 4. Wahlergebnis der Niederschrift ist der erste Schritt ganz leicht. Sie müssen nur die Werte A1, A2 und A aus dem Deckblatt des Wählerverzeichnisses abschreiben.

Kennbuchstabe				Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung <sup>2)</sup>		Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung <sup>2)</sup>	
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	Zahl 983	Personen	Zahl	Personen	Zahl	Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	Zahl 160	Personen	Zahl	Personen	Zahl	Personen
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	Zahl 1143	Personen	Zahl	Personen	Zahl	Personen
				Ort		Ort	
				Datum		Datum	
				Der Wahlvorsteher		Der Wahlvorsteher	
Ort, Datum				Die Gemeindebehörde			
Kamsdorf, 21.09.2013				(Dienstsiegel)		Bauer - Einwohnermeldeamt	



**Niederschriften**  
**Gemeinderat / Kreistag**

# Die Zählung der Wählerinnen und Wähler bei der Kommunalwahl

Es werden die Stimmzettel gezählt und unter Punkt 3.2.1. eingetragen.

Die Stimmabgabevermerke sind unter Punkt 3.2.2 der Niederschrift einzutragen.

Die Zahl der Vermerke sollte natürlich mit der Anzahl der eingeworfenen Stimmzettel aus der Wahlurne übereinstimmen.

Es waren insgesamt 963 Wählerinnen und Wähler im Wahllokal, um ihre Stimme abzugeben.

963 Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungskarte bzw. ihren Personalausweis.

Daher gab es unter 3.2.1 963 Stimmzettel und 963 Stimmabgabevermerke.

### 3.2 Zählung der Wähler

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet sowie die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt.

Die Zählung ergab \_\_\_ 963 \_\_\_\_\_ Stimmzettel.

3.2.2 Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ 963 \_\_\_\_\_ Vermerke.

3.2.3 Die Zahl der Stimmzettel und der Vermerke über fehlende Stimmzettel

stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke überein.

war um

größer

kleiner

als die Zahl der Stimmabgabevermerke.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.2.4 Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.

# Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Kommunalwahlen

**Der Wahlvorstand stellt folgende Zahlen fest:**

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>2)</sup>

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>3)</sup> .....	1043
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>3)</sup> .....	79
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte.....	1122
B	Zahl der Wähler.....	963
C	Ungültige Stimmabgaben.....	10
D	Gültige Stimmabgaben.....	953

# Auszählung der abgegebenen Stimmen

## 1. Sortieren der Stimmzettel



- **Stapel 1**

Leer abgegebene Stimmen oder sonstige Stimmzettel, die offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten.

- **Stapel 2**

Stimmzettel, die Anlass zum Bedenken geben.

- **Stapel 3**

Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten

# Zählung der Stimmen

Nachdem für jeden Wahlvorschlag die abgegebenen Stimmen gezählt wurden, werden die ungültigen und auch die gültigen Stimmen pro Wahlvorschlag in die Niederschrift unter Punkt 3.4.2 ff. eingetragen.

- 3.4.1 Nunmehr wurden – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert – die Stimmzettel auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:
- a) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten;
  - b) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben;
  - c) Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.
- 3.4.2 Der Wahlvorsteher prüfte die Stimmzettel nach 3.4.1 a), ermittelte ihre Zahl und sagte an, dass die Stimmabgabe ungültig ist.
- Es hat kein Mitglied des Wahlvorstandes widersprochen<sup>1)</sup>.
  - Bei Widerspruch wurde über den Stimmzettel nach 3.4.3 Beschluss gefasst<sup>1)</sup>.

---

Die Stimmzettel wurden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt.

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt  .

- 3.4.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben nach 3.4.1 b). Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt. Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben wurden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt. Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben wurden nach 3.4.4 weiterbehandelt.

Die Zahl dieser Stimmzettel mit ungültigen oder gültigen Stimmabgaben beträgt  .

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt  .

Die Zahl der gültigen Stimmabgaben beträgt  .

- 3.4.4 Die Zahl der gültigen Stimmabgaben nach 3.4.1 c) und 3.4.3 beträgt insgesamt  .



# Ergebnis

## 4.1 Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:



Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachnamen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags	Stimmen
1	CDU	AA	123
		BB	456
		CC	789
		DD	101
		EE	■
		FF	■
		■ Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:	1469
2	DIE LINKE	AA	■
		BB	■
		CC	■
		DD	■
		EE	■
		FF	■
		Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:	

# Die Schnellmeldung

Bevor Sie zur Abgabe der Wahlunterlagen zur Gemeindeverwaltung fahren, vergessen Sie bitte nicht, dass das Ergebnis durch die Schriftführer bereits telefonisch an das Wahlamt übermittelt werden muss (unter **03671/673136**).

Erst anschließend packen Sie die Wahlunterlagen zusammen.

Bitte vergessen Sie nicht, dass jeder von Ihnen die Niederschrift zum Schluss unterschreiben muss. Die Wahlvorsteher bzw. die Schriftführer bringt dann anschließend alle Unterlagen zur Gemeindeverwaltung, wenn die Freigabe bei der telefonischen Ergebnisschnellmeldung erteilt wurde.

# So packt man für die Kommunalwahlen ein!

Anzahl  
[ ] Paket(e) Stimmzettelumschläge bei Briefwahl

Anzahl  
[ ] Paket(e) Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben

Anzahl  
[ ] Paket(e) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben

Anzahl  
[ ] Paket(e) Wahlscheine

Anzahl  
[ ] Paket(e) Wahlbriefumschläge

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8  Dem Wahlleiter der Gemeinde<sup>5)</sup> wurde unverzüglich  
am [ ] um [ ] Uhr diese Wahl Niederschrift mit folgenden Anlagen übergeben:

+

Anzahl  
[ ] Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen der Wahlvorstand besonders beschlossen hat und bei Briefwahl zu Wahlen, für die eine Wahlbenachrichtigung nicht bestand.

Anzahl  
[ ] Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat.

Anzahl  
[ ] Wahlscheine, für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe.

Anzahl  
[ ] Zähllisten

Anzahl  
[ ] Stimmzettelumschläge bei Briefwahl mit Vermerken über fehlende Stimmzettel.

Eingenommene **Wahlbenachrichtigungskarten** verpacken Sie bitte nur mit Gummibändern und legen sie **auch in die Tragetasche**. Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer die **Niederschrift** fertig ausgefüllt hat, wird diese von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben und anschließend wieder **in den Ordner** geheftet.

Auch evtl. überschüssiges **Erfrischungsgeld** muss in einem dafür eingehafteten Umschlag **in den Ordner** einsortiert werden.

**Der gesamte Ordner** kommt anschließend **in den Karton!**

Alle übrigen Materialien, die zu Beginn im **Karton** waren, **besonders der Schlüssel der Wahlurne**, bitte wieder in diesen zurücklegen. Die Urnen sowie die Wahlkabinen verbleiben im Wahllokal.

Die **Papiertragetasche** sowie **der Karton** müssen nun von den Wahlvorstehern bzw. den Schriftführern **auf direktem Wege in die Gemeindeverwaltung** gebracht werden.

Vielen Dank für  
Ihre  
Unterstützung!